

Informationen für Beihilfeberechtige

(aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiter dienstrechtlicher Vorschriften vom 25.03.2022 (GV. NRW. Ausgabe 2022 Nr. 17 vom 12.04.2022) und der 11. Änderungsverordnung der Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW (GV. NRW. Ausgabe 2021 Nr. 87 vom 23.12.2021)

Kostendämpfungspauschale

Durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25.03.2022 wird die beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale rückwirkend zum 01.01.2022 abgeschafft. Dies gilt für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2021 in Rechnung gestellt werden. Bereits einbehaltene Beträge der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2022 werden Ihnen von Ihrer Beihilfestelle von Amts wegen erstattet, ohne dass hierfür ein gesonderter Antrag gestellt werden muss. Die Rückerstattung wird sukzessive in den nächsten Wochen erfolgen.

Beihilfeberechtigte der Besoldungsgruppen bis A 6, welche bisher nicht von der Einbehaltung der Kostendämpfungspauschale betroffen waren und somit durch deren Wegfall keine finanzielle Entlastung erfahren, erhalten ab dem 01.01.2022 als Ausgleich einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von monatlich 12,50 €.

Hinweis:

Die laufende Zahlung des Zuschusses beginnt voraussichtlich mit der Zahlung der Bezüge für den Monat Juni 2022. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die Nachzahlung der Zuschüsse für die Monate ab Januar 2022 vorgesehen; eine individuelle Beantragung des Zuschusses ist nicht erforderlich. Zuständig für die Zahlung des Zuschusses ist die Bezüge zahlende Stelle, also das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW.

Mit Wirkung vom 24.12.2021 ist die Beihilfenverordnung NRW geändert worden. Die Neuregelungen gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, für Aufwendungen, die ab dem 24. Dezember 2021 entstanden sind. Die folgenden Ausführungen sind nicht abschließend. Sie führen wesentliche Änderungen auf.

Rechtsansprüche können aus diesem Text nicht abgeleitet werden.

Weitere Änderungen entnehmen Sie bitte dem Vorschriftentext, zu finden auf folgender Seite: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2720100122084631587

Zahlung von Beihilfen zu Aufwendungen von Ehegatten /Lebenspartnern

Die für die Berücksichtigungsfähigkeit maßgeblichen Einkünfte wurden erhöht.

Die Einkünfte nach § 2 Absatz 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung dürfen im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen **20 000 €** nicht übersteigen.

Den Einkünften werden hinzugerechnet:

aa) die Differenz zwischen dem Besteuerungs- oder Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes und dem Bruttobetrag bei erstmaligem Rentenbezug ab dem 1. Januar 2022 und

bb) ausländische Einkünfte im Sinne von § 34d des Einkommensteuergesetzes, die nicht in Satz 1 enthalten sind. Doppelbuchstabe aa gilt entsprechend.

Der Betrag nach Satz 1 wird regelmäßig im gleichen Verhältnis, wie sich der Rentenwert West erhöht, angepasst und auf volle Euro aufgerundet. Die Anpassung erfolgt erstmals ab einer Rentenerhöhung West im Kalenderjahr 2022 mit Wirkung für das auf die Rentenerhöhung folgende Kalenderjahr.

Achtung: Diese Änderung tritt in Kraft mit dem 01.01.2022 für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2021 entstehen.

Aufwendungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt

Begleitperson

Eine aus medizinischen Gründen notwendige Begleitperson kann im Krankenhaus, und wenn dies nicht möglich ist, außerhalb des Krankenhauses untergebracht werden. Hierfür gilt ein beihilfefähiger Höchstsatz von 45,00 € pro Tag.

„gemischte Einrichtungen“

Erfolgt die Unterbringung in einer Einrichtung, welche sowohl Krankenhaus- als auch Rehabilitationsbehandlungen durchführt, so ist von Bedeutung, in welcher Abteilung die Behandlung durchgeführt wird.

Ein Aufenthalt in der Krankenhausabteilung einer Rehabilitationsabteilung bedarf der vorherigen Anerkennung. Ist dies nicht erfolgt, bzw. liegt keine vorherige Anerkennung vor bzw. liegt keine vorherige Anerkennung der medizinischen Notwendigkeit der Krankenversicherung vor, so können nur ärztliche Behandlungen, Arzneimittel und Heilbehandlungen berücksichtigt werden.

Botendienst Apotheke

Der Zuschlag von Apotheken für die Abgabe beihilfefähiger Arzneimittel im Wege des Botendienstes ist je Lieferort und Tag mit bis zu 2,50 € zuzüglich Umsatzsteuer beihilfefähig.

Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nicht ärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer (Anlage 5 der BVO)

Für einige Behandlungen wurden die Höchstbeträge erhöht. Einige Leistungen wurden neu aufgenommen (z.B. Bericht, Befundungen)

Podologische Leistungen wurden in Anlehnung an die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung abgeändert.

Die Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit wurden wie folgt festgelegt:

Zur Behandlung krankhafter Schädigungen am Fuß infolge

- Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom)
- einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie oder
- eines neuropathischen Schädigungsbildes als Folge eines Querschnittsyndroms

Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder teilweise ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Anlage 6 der BVO)

Die Aufzählung der von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossenen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden wurde verändert.

Folgende Regelungen zu visusverbessernden operativen Maßnahmen wurden vorgenommen:

a) Austausch natürlicher Linsen

Bei einer reinen visusverbessernden Operation sind die Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn der Austausch der natürlichen Linse die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen. Bei einem Austausch der natürlichen Linse zur Behandlung einer Katarakterkrankung sind neben den Operationskosten die Aufwendungen für die künstliche Linse nur bis zu einem Betrag von 300 Euro je Auge beihilfefähig.

b) Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung (LASIK und vergleichbare Verfahren) (ehemals Abschnitt II Nummer 4)

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur der Sehschwäche durch Brille oder Kontaktlinsen oder in Kombination nicht möglich ist.

c) Implantation einer additiven Linse (auch Add-on-Intraokularlinse)

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.

d) Implantation einer phaken Intraokularlinse

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.

Vor Durchführung der Behandlungen nach Buchstabe a Satz 1 und den Buchstaben b bis d ist die Zustimmung der Beihilfestelle einzuholen. Diese kann neben der Beteiligung einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes eine Augenklinik (zum Beispiel Universitätsaugenklinik), die die Behandlung nicht selbst durchführen wird, um eine gutachterliche Stellungnahme bitten.

Kostendämpfungspauschale

Durch Gesetzesbeschluss des Landtages NRW vom 23.03.2022 wird die beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale rückwirkend zum 01.01.2022 abgeschafft. Dies gilt für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2021 in Rechnung gestellt werden. Bereits einbehaltene Beträge der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2022 werden Ihnen von Ihrer Beihilfestelle von Amts wegen erstattet, ohne dass hierfür ein gesonderter Antrag gestellt werden muss. Die Rückerstattung wird sukzessive in den nächsten Wochen erfolgen.

Beihilfeberechtigte der Besoldungsgruppen bis A 6, welche bisher nicht von der Einbehaltung der Kostendämpfungspauschale betroffen waren und somit durch deren

Wegfall keine finanzielle Entlastung erfahren, erhalten ab dem 01.01.2022 als Ausgleich einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von monatlich 12,50 €.

Hinweis:

Die laufende Zahlung des Zuschusses beginnt voraussichtlich mit der Zahlung der Bezüge für den Monat Juni 2022. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die Nachzahlung der Zuschüsse für die Monate ab Januar 2022 vorgesehen; eine individuelle Beantragung des Zuschusses ist nicht erforderlich. Zuständig für die Zahlung des Zuschusses ist die Bezüge zahlende Stelle, also das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW.